Satzung
des
„Abwasserreinigungsverbandes Östlicher Bodanrück"

Präambel

Der Abwasserreinigungsverband Östlicher Bodanrück wurde in der Sitzung der Gründungsversammlung am 16.12.1964 konstituiert. Der Zweckverband ist nach der Verbandssatzung vom 28.12.1964 am 10.01.1965 entstanden und die Satzung zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Verbandes wurde am 28.05./30.07.1973 mit der Stadt Konstanz eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen, in der die Bedingungen der Abwasserzuführung und der Beteiligung an den Bau- und Betriebskosten der Kläranlage Konstanz festgelegt wurden. Diese Vereinbarung wurde geändert und durch die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.05.1989 ersetzt.

Aufgrund von §§ 5 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 11 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung des Abwasserreinigungsverbandes Östlicher Bodanrück hat die Verbandsversammlung am 13. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder, Name, Aufgabe und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die Gemeinde Allensbach und die Gemeinde Reichenau bilden zusammen unter dem Namen „Abwasserreinigungsverband Östlicher Bodanrück" einen Zweckverband i. S. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer sowie die Niederschlagswasser zu sammeln und zur Reinigung der Zentralkläranlage Konstanz zuzuführen.

(3) Der Zweckverband kann sich – wenn dies der Erfüllung seiner Aufgabe nicht entgegensteht – mit anderen Verbänden zusammenschließen, vor allem mit Verbänden gleicher Aufgaben und mit Verbänden des gleichen Raumes.

(4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Reichenau.

(5) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2 Verbandsanlagen

(1) Folgende Anlagen stehen im Eigentum des Zweckverbandes und werden von ihm ausgebaut und unterhalten:

a) Verbandssammler (Freispiegelkanäle und Druckleitungen)

vom Drosselbauwerk Kaltbrunn - Pumpwerk 1 (Allensbach)
einschließlich RÜ Allensbach und Seeauslassleitung

vom Pumpwerk 1 - Schacht 176 auf Gemarkung Konstanz

von Schacht 200 - 218 - 136
(alte Zuleitung des Zentrums für Psychiatrie Reichenau)

vom Pumpwerk 3 (Reichenau) - Schacht 138
(Zuleitung Insel)

b) Pumpwerke

Pumpwerk 1 auf Gemarkung Allensbach

Pumpwerk 2 auf Gemarkung Konstanz

Pumpwerk 3 auf Gemarkung Reichenau

- einschließlich der jeweils dazugehörenden Einrichtungen und Anlagen -

c)

Die Abwassermengen-Messeinrichtungen in den Pumpwerken 1, 2 und 3, in den Zuleitungskanälen des Ortsteils Hegne der Gemeinde Allensbach zum Verbandssammler, die Fernübertragung von Messwerten sowie die Störmeldeanlagen.

d)

Die Drosseleinrichtung im RÜB Waldsiedlung

(2) Die Ortsnetze stehen im Eigentum der einzelnen Verbandsmitglieder und werden von ihnen ausgebaut und unterhalten.

(3) Die Verbandssammler auf den Gemarkungen der Verbandsmitglieder sind zugleich Anlagen der jeweiligen Gemeinde. Für Anschlüsse von Grundstücken auf diesen Gemarkungen sind die Bestimmungen der Abwassersatzung der betreffenden Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben den Verband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

(3) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke, insbesondere ihrer öffentlichen Grün- oder Verkehrsflächen, für die Erstellung von Verbandsanlagen unentgeltlich zu gestatten, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt.

II. Kostenbeteiligung an den Verbandsanlagen und an den Anlagen der Stadt Konstanz

§ 4 Baukosten

(1) Als Baukosten gelten alle Aufwendungen für die erstmalige Anschaffung bzw. Herstellung sowie die Erweiterung, Erneuerung und Änderung der Verbandsanlagen. Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere die Kosten für die Planung, Statik und Prüfung, Bauleitung und Oberbauleitung, Bodenuntersuchungen, Begutachtungen, den Grunderwerb, die Erschließung, Rechtskosten, Versicherungen, Abgaben sowie Bauleistungen und Lieferungen, soweit sie durch den Bau bedingt sind.

(2) Die gesamten Kosten nach Abs. 1 sowie den Beteiligungsbetrag an den Anlagen der Stadt Konstanz im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung trägt der Verband.

§ 5 Beteiligungsverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder beteiligen sich an den Aufwendung nach § 4 auf der Grundlage der im Bericht der technischen Kommission vom 11.12.1985 über die Maßstäbe für die Beteiligung des Abwasserreinigungsverbandes an den Investitionskosten für den Ausbau der Zentralkläranlage Konstanz ermittelten Einwohnergleichwerte (EGW). Der Verband hat zum Anschluss des Verbandsgebietes an die Zentralkläranlage Konstanz das Recht zur Abwasserreinigung für 18.812 EGW erworben.

(2) Von den Einwohnergleichwerten, die zugleich den Beteiligungsquoten entsprechen, entfallen auf

- Gemeinde Allensbach (ohne den Ortsteil Langenrain)	9.944 EGW	=	52,85%
- Gemeinde Reichenau	8.868 EGW	=	47,15 %

(3) Zur Finanzierung der nicht durch Eigenmittel, Zuweisungen, Zuschüsse, Kostenbeiträge Dritter und Kredite gedeckten jährlichen Ausgaben des Finanzhaushaltes (Anschaffungs- und Herstellungskosten) leisten die Verbandsmitglieder eine Vermögensumlage nach dem in Abs. 2 festgelegten Beteiligungsverhältnis.

(4) Soweit die um die Ertragszuschüsse verminderten Abschreibungen für die Kredittilgungen nicht ausreichen, leisten die Verbandsmitglieder eine Tilgungsumlage nach dem in Abs. 2 festgelegten Beteiligungsverhältnis.

(5) Finanzierungsmittel, die von Verbandsmitgliedern über die Abschreibungsumlagen oder die Vermögensumlagen aufgebracht und zur Aufgabenerfüllung nicht benötigt werden, können den Verbandsmitgliedern zurückerstatten werden, und zwar nach dem in Abs. 2 festgelegten Beteiligungsverhältnis.

III. Kostenbeteiligung an den Betriebskosten des Verbandes und der Stadt Konstanz

§ 6 Betriebskosten

(1) Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen, die nicht zu den Baukosten im Sinne von § 4 gehören, insbesondere die Aufwendungen für Unterhalt, laufende Erneuerung, Energie, Betriebsmittel, Wartung und Verwaltung einschließlich Versicherungen, soweit sie für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen und der Zentralkläranlage Konstanz entstehen.

(2) Zur Finanzierung der jährlichen Betriebskosten (Aufwendungen) des Verbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, sowie des Betriebskostenanteils an den Anlagen der Stadt Konstanz im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung leisten die Verbandsmitglieder – soweit keine Einnahmen zur Verfügung stehen – eine Jahresumlage. Diese setzt sich zusammen aus der
- Umlage zur Deckung der Betriebskosten der Zentralkläranlage,
- Umlage zur Deckung der Betriebskosten der Verbandsanlage,
- Umlage zur Deckung von Abschreibungen für Verbandsanlagen und
- Umlage zur Deckung von Zinsaufwendungen.

(3) Die Umlage zur Deckung der Betriebskosten der Zentralkläranlage umfasst die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, jedoch ohne die Abschreibungen und ohne den Zinsaufwand. Soweit Anlagen der Zentralkläranlage nicht über die Beteiligung an den Investitionskosten finanziert wurden, gehören die Abschreibungen und Zinsen auf diese Anlagen ebenfalls zu den Betriebskosten der Zentralkläranlage.

(4) Die Umlage zur Deckung der Betriebskosten der Verbandsanlagen umfasst die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, jedoch ohne die Abschreibungen und ohne den Zinsaufwand.

(5) Die Abschreibungsumlage umfasst die Abschreibungen für Verbandsanlagen, vermindert um die Auflösung der Ertragszuschüsse aus gewährten Landesbeihilfen und Kostenbeiträgen Dritter sowie um die erhaltenen Zinszuschüsse.

(6) Die Zinsumlage umfasst den jährlichen Brutto-Zinsaufwand des Verbandes (ohne Kürzung um evtl. Zinszuschüsse) abzüglich etwaiger Zinseinnahmen.

§ 7 Beteiligungsverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder beteiligen sich an den Betriebskosten für die Schmutzwasserreinigung und Regenwasserbehandlung in der Zentralkläranlage (§ 6 Abs. 3) im Verhältnis des für jedes Verbandsmitglied zu

ermittelnden Jahrestrockenwetterabflusses zum Gesamt-Jahrestrockenwetterabfluss aus dem Verbandsgebiet zur Zentralkläranlage.
Der Jahrestrockenwetterzufluss ist auf der Grundlage der täglichen Abwassermengenmessungen nach Maßgabe der Ziffer 5.2 des Berichts der technischen Kommission vom 11.12.1985 zu ermitteln.

(2) Die Verbandsmitglieder beteiligen sich an den Betriebskosten für Verbandsanlagen (§ 6 Abs. 4) im Verhältnis des für jedes Verbandsmitglied zu ermittelnden Jahrestrockenwetterabflusses zum Gesamt-Jahrestrockenwetterabfluss aus dem Verbandsgebiet zur Zentralkläranlage.

(3) Sind keine Messwerte vorhanden, sind die Abwassermengen über eine Vergleichsberechnung aus vorliegenden früheren Messwerten des Verbandes zu schätzen.

(4) Die Verbandsmitglieder beteiligen sich an der Abschreibungsumlage (§ 6 Abs. 5) und an der Zinsumlage (§ 6 Abs. 6) nach dem in § 5 Abs. 2 festgelegten Beteiligungsverhältnis.

IV. Umlagen

§ 8 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlagen nach §§ 5 und 6 werden von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültigen Umlagen richten sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband Abschläge in Vierteljahresraten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres auf die voraussichtlich zu erbringenden Umlagen zur Deckung des Aufwandes zu leisten.

(3) Nachzahlungen aufgrund der endgültigen Umlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Anforderung fällig.

V. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 9 Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind
- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende

(2) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

(1) Die Verbandsmitglieder sind in der Verbandsversammlung wie folgt vertreten:

Allensbach	mit 7 Vertretern,
Reichenau	mit 7 Vertretern.

Jedes Verbandsmitglied hat 1 Stimme.

(2) Vertreter kraft Amtes sind die Bürgermeister der dem Verband angehörenden Gemeinden. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter.

(3) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden aus deren Gemeinderäten durch den Gemeinderat gewählt. Die Amtszeit dauert 5 Jahre und endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. Scheidet ein Gewählter aus dem Gemeinderat aus, so endet auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Für ihn ist vom Gemeinderat ein Ersatzmann für die Restdauer der 5 Jahre zu wählen.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sinngemäß.

(5) Die derzeitige Amtszeit der Verbandsvertreter endet mit Ablauf der Amtszeit als Gemeinderat.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verbandsarbeit und die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere

1. die Änderung dieser Satzung sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen, die das Aufgabengebiet des Verbandes betreffen,
2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
3. die Wahl der Mitglieder des Vergabeausschusses,
4. die Bestellung des Kassenverwalters und des Schriftführers,
5. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung, Tagegelder und Reisekosten,
6. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung von Umlagen,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
8. die Anstellung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes. Die Anstellung der Dienstkräfte des Verbandes richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung,
9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
10. die Entscheidung über wesentliche Baumaßnahmen,
11. die Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten,
12. die Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten (d.h. von Verpflichtungen für mehr als 20 Jahre oder auf unbestimmte Zeit),
13. die Bewilligung von Ausgaben, für die der Haushaltsplan keine Deckung enthält nach Maßgabe des § 84 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
14. den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, soweit diese nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind,
15. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes,
16. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes,
17. die Führung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 12 Einberufung der Sitzung und Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen ein. Die Ladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos ergehen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(3) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder die Aufsichtsbehörde dies beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenden Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder ordnungsgemäß vertreten ist.

(2) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der anwesenden und abwesenden Verbandsvertreter, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§13 a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden, können unter den in §37a GemO festgelegten Voraussetzungen, Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Der Abwasserreinigungsverband als kommunales Organ wird diese Festsetzung für sich äquivalent anwenden.

(2) Ist eine weitere Abstimmung des Geschäftsbedarf zusätzlich zur jährlichen Verbandsversammlung unablässig, steht es dem Vorsitzenden frei die Sitzung digital oder im Umlaufbeschluss durchzuführen. Der Vorsitzende hat die Entscheidung rechtzeitig sieben Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.

§13b Umlaufbeschluss

Für die Durchführung der Sitzung per Umlaufbeschluss ist es erforderlich, die Mitglieder per Brief oder E-Mail zu informieren und einen Beschluss mit Stimmenmehrheit zu erwirken. Über die Abstimmung und die Rückläufe ist eine Niederschrift zu fertigen und diese ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 14 Beschließender Ausschuss

(1) Zur Vergabe von Bauarbeiten und sonstigen Aufträgen kann ein Vergabeausschuss gebildet werden, der aus 5 Mitgliedern besteht. Dem Ausschuss gehören kraft Amtes die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sowie weitere 3 Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsversammlung zu währen sind.

(2) Der Vergabeausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauarbeiten und sonstigen Aufträgen bis zur Höhe von 100.000 €, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt.

(3) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Mitglied des Vergabeausschusses. Es findet sodann eine Ersatzwahl statt.

(4) Auf den Ausschuss finden die für beschließende Ausschüsse des Gemeinderats geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechende Anwendung.

§ 15 Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Vergabeausschusses. Er und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit ist ein Nachfolger zu wählen.

(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und den Vergabeausschuss. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vergabeausschusses.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat dieser den Grund und die Art der sofortigen Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Dem Verbandsvorsitzenden wird zur selbständigen Entscheidung und Erledigung die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall übertragen.

(6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§16 Verbandsrechner, Schrift- und Kassenverwaltung

(1) Für die Kassen- und Rechnungsführung bestellt die Verbandsversammlung bis auf weiteres einen Verbandsrechner. Für die anderen Geschäfte der laufenden Verwaltung wird eine Schrift- und Kassenführung bestellt. Durch die Schrift- und Kassenführung wird auch die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses geführt. Die technische Betreuung erfolgt durch die Mitarbeiter des Ortsbauamtes der Gemeinde Reichenau.

(2) Im Rahmen der Verwaltungsleihe bedient sich der Zweckverband bei den Verbandsgemeinden mit geeignetem Personal und sächlicher Verwaltungsmittel zur Wahrnehmung seiner Verbandsaufgaben. Einzelheiten der Verwaltungsleihe werden in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden geregelt.

(3) Verbandsrechner sowie Schrift- und Kassenführung sind nebenamtlich tätig. Ihre Vergütung wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 17 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vergabeausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Diese wird von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe ebenfalls durch Satzung von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 18 Haushaltsführung des Zweckverbandes

Für die Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten entsprechend die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie des Jahresabschlusses, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.

VI. Sonstiges

§ 19 Satzungsbefugnis

Der Zweckverband erlässt nach Maßgabe der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Satzungen, die für sein Aufgabengebiet erforderlich sind.

§ 20 Übergangsbestimmung

Auf der Grundlage der neuen Beteiligungsquoten nach § 5 Abs. 2 ist bezüglich der bisher geleisteten Kapitaleinlagen zwischen den Verbandsgemeinden ein finanzieller Ausgleich herbeizuführen.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das nach Berichtigung etwaiger Schulden noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote nach § 5 Abs. 2 zu.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden nach deren jeweils geltenden Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17.12.2008 in der Fassung vom 28.02.2024 außer Kraft.

Reichenau, den 13. Februar 2025

Der Verbandsvorsitzende:

Dr. Wolfgang Zoll
Bürgermeister

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Abwasserreinigungsverband Östlicher Bodanrück, 78479 Reichenau, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der/die Bürgermeister/in in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die Satzung wurde am 20.02.2025 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Reichenau bereitgestellt und damit öffentlich bekannt gemacht.